

beschlossene Erzeuger-Richtlinienänderungen am 16. Mai 2014

Grundsätze

Die Grundlage des Ökologischen Landbaus ist die Kreislaufwirtschaft und der Ökologische Landbau ist das Leitbild einer nachhaltigen Landwirtschaft. Biopark fördert die bäuerlichen Strukturen in der Landwirtschaft und setzt diese als Struktur für eine flächengebundene Tierhaltung voraus.

Biopark versteht unter nachhaltigen, landwirtschaftlichen Strukturen unternehmerisch getragene Landwirtschaftsbetriebe, häufig in Generationenfolge, die Produkte in hoher Qualität erzeugen, ein sicheres Einkommen für Ihre Betriebe erarbeiten, die Umwelt bewahren, pflegen und entwickeln, zur sozioökonomischen Lebensfähigkeit vieler Regionen beitragen und Betriebsabläufe ethisch verantwortbar gestalten.

2.10 Saat- und Pflanzgut sowie vegetatives Vermehrungsmaterial

Sorten, die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion (z.B. CMS) bzw. vergleichbaren Methoden (auf Ebene des Zellkerns) hervorgegangen sind, sind nicht zugelassen.

3.5 Geflügel

Es dürfen maximal 12.000 Legehennen in einem Gebäude gehalten werden. Für Ställe, die vor dem 16. Mai 2014 von Biopark zertifiziert wurden, wird eine Übergangsfrist bis Ende 2018 gewährt.

Ställe, welche nach dem 1. Januar 2014 bei der Genehmigungsbehörde neu beantragt oder umgebaut werden, dürfen maximal 6.000 Legehennen in einem Gebäude beherbergen.

Es dürfen maximal 6 Tiere je m² begehbare Nutzfläche (mind. 30cm breit sowie 45 cm hoch) im Stall gehalten werden. Der Außenklimabereich (Kaltscharraum) in Form eines integrierten Auslaufes kann zur Stallgrundfläche gezählt werden, wenn er ständig zugänglich und nutzbar ist.

In Volierenhaltung dürfen max. 3 Ebenen übereinander angeordnet sein und max. 12 Tiere je m² Stallgrundfläche eingestallt werden.

Pro Herde muß 1 Hahn / 100 Hennen gehalten werden, d.h. 1.000er Herde = 10 Hähne und 990 Hennen.

Der Auslauf muß so zugeschnitten sein, daß er von allen Tieren grundsätzlich vollständig und möglichst gleichmäßig genutzt werden kann. Es muß jedem Tier mind. 4,2m² Auslauf (4 m² + 5 % Pufferfläche für eine Wechselbeweidung im Nahbereich des Stalles) mit einem anrechenbaren maximalen Laufweg von 300m (u.a. um mind. 50% Vegetation sichern zu können), ab der nächsten Ausgangsklappe vom Stall, zur Verfügung stehen.

Im stallnahen Bereich sollten stark beanspruchte Flächen mit natürlichem Material eingestreut und so angelegt werden, dass periodisch die mit Nährstoffen angereicherte Einstreu bzw. das Bodenmaterial ausgetauscht werden kann.

Bäume, Baumgruppen, Sträucher oder andere Pflanzungen, Strukturelemente und Unterschlüpfen sind gleichmäßig zu verteilen. Pro ha müssen mindestens 15 Bäume/Pflanzungen (empfehlenswert sind z.B.: 1-1,5m hohe und breit gehaltene Fichten, Weiden, Abendländischer Lebensbaum, Alpenjohannisbeere, Bocksdorn, Wildrosen, Haselnuß, Stachel- und Johannisbeeren) gleichmäßig verteilt gepflanzt sein. Nur Unterschlüpfen, ohne jegliche Pflanzungen, werden übergangsweise akzeptiert.

Schattier- oder Windschutznetze bieten zusätzlich künstliche Schutzmöglichkeiten. Die Pflanzungen, Strukturelemente und / oder Unterschlupfmöglichkeiten sind so anzulegen, dass die Tiere mühelos die Auslaufentfernungen überwinden können und Schutz finden.

Es ist ein Auslaufjournal zu führen, um den Nachweis der Auslaufgewährung an mind. 1/3 der Lebensstage erbringen zu können. Nur in der Junghennen-Eingewöhnungsphase, bei widrigen Witterungsbedingungen, tierärztlicher Behandlung der gesamten Herde oder behördlichen Anordnungen kann der Auslauf eingeschränkt werden.

Sollten mehr als 50 % der Legehennen Gefiederschäden und/oder mehr als 20% Kahlstellen ab Euro-Münzgröße oder andere Gesundheitsprobleme (Bonitierung entsprechend des Leitfadens Tierwohl) aufweisen, müssen Sofortmaßnahmen ergriffen werden.

Die Durchführung einer Mauser/Legepause zur Regenerierung der Legehennen ist unter den nachfolgenden Mindestbedingungen zulässig:

- *Futter und Wasser ad libitum*
- *Mindeststallfläche ist einzuhalten (6 Hennen pro m² begehbarer Stallfläche)*
- *Lichtzufuhr nach guter fachlicher Praxis, aber immer mit Tageslichteinfluss, die Lichtdauer darf dabei auf 5 Stunden täglich begrenzt werden*
- *Dauer der Einschränkung (Auslauf, Licht) auf maximal 7 Wochen begrenzt*

Ein Anzeigen der Mauser/Legepause hat vor Beginn bei der Kontrollbehörde bzw. der Kontrollstelle und bei Biopark zu erfolgen.

Während der Mauser/Legepause darf keine Vermarktung der Eier als Öko-Eier erfolgen.

3.10 Tierernährung

Mindestens 50% des Futters (60% für Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde) muß vom eigenen Betrieb (bzw. aus einer Betriebskooperation mit bzw. von einem Biopark-Betrieb oder bei Nichtverfügbarkeit von einem anderen Verbandsbetrieb) stammen.

3.10.4 Fütterung des Geflügels

Legehennen muß ein Teil des Getreides als ganze Körner in der Einstreu sowie Heu, Picksteine und andere geeignete Futtermittel angeboten werden. Junghennen müssen spätestens ab der 7. Lebenswoche geeignete Körner in die Einstreu sowie Raufutter und Picksteine erhalten.

3.10.1 Fütterung der Wiederkäuer

Die Grundfütterration für die Fütterung der Wiederkäuer muß zu jeder Jahreszeit ausreichend Strukturfutter in der Tagesration enthalten.

Das Grundfutter hat während der ortsüblichen Vegetationszeit ausreichend aus Grünfutter (möglichst Weidegang, wenn Witterung und der Bodenzustand dies erlauben) zu bestehen.

In Betrieben, bei denen die Grünfütterung über Weidegang erfolgt, ist für einzelne Tiergruppen, denen zeitweise kein Weidegang gewährt werden kann (z.B. Tiere zur Kalbung, zu besamende Tiere) sowie Mastrindern in der Endmast und Bullen, in diesem Zeitraum keine Grünfütterung im Stall vorgeschrieben.

Anhang B – 2

Legehennen: 12 Tiere / m² bei Volierenhaltung, mit max. 3 Ebenen

beschlossene Verarbeiter-Richtlinienänderungen

A 4 Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe

Zutaten für die Verarbeitung von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau können landwirtschaftlichen oder nicht landwirtschaftlichen Ursprungs sein. Nur die für die jeweiligen Produktgruppen genannten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe (siehe Teil B) dürfen verwendet werden.

Genetisch veränderte Organismen (GVO) und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Die Erzeugnisse, die gemäß diesen Rahmenrichtlinien verarbeitet werden, müssen ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) und/oder GVO - Derivaten hergestellt werden. Ein „GVO - Derivat“ ist jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält.

Auch Zutaten, die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion (z.B. CMS) bzw. vergleichbaren Methoden (auf Ebene des Zellkerns) hervorgegangen sind, sind nicht zugelassen.